

## IRRTÜMER : VERTRÄGE & EINSTUFUNG

<b>Was viele glauben:</b>	<b>Wie es wirklich ist:</b>
... dass es normal / gesetzeskonform ist, dass man als Musikschullehrer in NÖ (lange) keinen Dienstvertrag bekommt.	Ein schriftlicher Dienstvertrag ist jedem Bediensteten unverzüglich nach Dienstbeginn auszufolgen. (Im Gemeindedienst ist das neu. Für Musikschulen hat das bereits im bestehenden Dienstrecht gegolten.)
... dass man Änderungen (etwa des Beschäftigungsausmaßes) nicht schriftlich festhalten muss.	Spätestens einen Monat nach jeder Änderung des Dienstvertrags ist ein Nachtrag zum Dienstvertrag auszustellen. Jedoch: ... *
... dass der erste Dienstvertrag noch gilt – vor allem ... dass man Anspruch (oder nur Anspruch) auf die im Dienstvertrag vereinbarten Stunden hat, wenn es keine Nachträge dazu gibt.	* Auch wenn es keine schriftlichen Nachträge zum Dienstvertrag gibt, gelten immer die zuletzt unterrichteten Stunden als vertragliches Stundenausmaß!
... dass man gleich unterschreiben muss, was man vorgelegt bekommt.	Verträge und andere wichtige dienstliche Unterlagen sollten grundsätzlich niemals spontan unterschrieben, sondern immer mitgenommen, in Ruhe durchgelesen und erst nach einschlägiger Recherche und Beratung unterschrieben werden!
... dass man Stundenkürzungen zustimmen muss.	Grundsätzlich kann man Verträge nur einvernehmlich ändern. Nur bei nicht nur vorübergehender Reduktion der Schülerzahlen um 20% oder mehr hat man wenig andere Optionen (siehe Irrtümer : Stundenreduktion).
... dass man automatisch richtig eingestuft wird.	Leider gibt es viele Fälle, in denen sich Einstufungen als unkorrekt erwiesen haben. Sowohl die Entlohnungsgruppe ms1-4 (neues Dienstrecht: Verwendungsgruppe MK3-1) als auch die Stichtagsberechnung und Entlohnungsstufe (neues Dienstrecht: Anrechnung von Berufserfahrung) sollte unbedingt kontrolliert werden!
... dass man bei Anstellungen in mehreren Musikschulen überall gleich eingestuft sein muss. ODER: ... dass es normal / gesetzeskonform ist, wenn man in verschiedenen Musikschulen unterschiedlich eingestuft ist.	Bei der Einstufung sind Entlohnungsgruppe und Entlohnungsstufe zu unterscheiden: - Die Entlohnungsgruppe ms1-4 (neues Dienstrecht: Verwendungsgruppe MK3-1) sollte – natürlich nur innerhalb desselben Dienstrechts-Systems – in jeder Musikschule dieselbe sein. - Bei der Stichtagsberechnung können zwischenzeitliche Ausbildungs-Abschlüsse oder Änderungen der gesetzlichen Bestimmungen (vor allem neues Dienstrecht: Kann-Bestimmungen bei der Anrechnung der Berufserfahrung) zu Unterschieden in der Einstufung führen.
... dass Musikschulleitungen Dienstverträge ausstellen.	Dienstverträge werden mit dem Dienstgeber (Gemeinde oder Musikschul-Verband) geschlossen.
... dass der Dienstgeber (Gemeinde / Verband) entscheidet, was im Dienstvertrag angeführt wird.	Welche Bestimmungen ein Dienstvertrag jedenfalls zu enthalten hat, ist gesetzlich geregelt: Dienst Eintrittstag, Dienstort, Beschäftigungsausmaß, Beschäftigungsart, Einstufung, Vorrückung, ... (VBG § 4 oder neues Dienstrecht: GBedG § 13)
... dass es normal / gesetzeskonform ist, dass Lehrkräfte oder administrative Mitarbeiter und Leitungen oder Bürgermeister / Obleute miteinander verheiratet, verwandt oder verschwägert sind.	Sowohl im neuen als auch im weiter bestehenden Dienstrecht gelten und galten immer schon Verwendungsbeschränkungen für (Ehe-)Partner, Verwandte oder Verschwägerte in Weisungsverhältnissen (VBG § 6c oder neues Dienstrecht: GBedG § 11).

## DIENSTVERTRAG

VBG § 4 (Verweis vom GVBG § 46)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40047659/NOR40047659.html>

GBedG § 13 (NEUES DIENSTRECHT)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071873/LNO40071873.html>

VBG § 4 Abs. 1  $\cong$  GBedG § 13 Abs. 1

*Dem Vertragsbediensteten ist unverzüglich nach dem Beginn des Dienstverhältnisses und spätestens einen Monat nach dem Wirksamkeitsbeginn jeder Änderung des Dienstvertrages eine schriftliche Ausfertigung des Dienstvertrages und allfälliger Nachträge zum Dienstvertrag auszufolgen.*

ABGB § 863 Abs. 1

*Man kann seinen Willen nicht nur ausdrücklich durch Worte und allgemein angenommene Zeichen; sondern auch stillschweigend durch solche Handlungen erklären, welche mit Überlegung aller Umstände keinen vernünftigen Grund, daran zu zweifeln, übrig lassen.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR12018585/NOR12018585.html>

## EINSTUFUNG (GRUPPEN)

GVBG § 46d Aufnahmeerfordernisse

(Entlohnungsgruppen ms1 – ms4)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40046617/LNO40046617.html>

Tabelle (MKM):

[https://www.mkmnoe.at/fileadmin/content/service\\_fuer\\_schulen/Aufnahmeerfordernisse\\_Musikschullehrer\\_aktuell.pdf](https://www.mkmnoe.at/fileadmin/content/service_fuer_schulen/Aufnahmeerfordernisse_Musikschullehrer_aktuell.pdf)

NEUES DIENSTRECHT:

GBedG Anlage 1

Tätigkeitsprofil 8.1. Verwendungszweig Musik- und kunstpädagogischer Dienst

(Verwendungsgruppen MK3 – MK1)

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071983/LNO40071983.html>

## EINSTUFUNG (STUFEN)

GVBG § 46h Stichtag und Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40005801/LNO40005801.html>

Info (Musikschulausschuss – aus dem Jahr 2018):

<https://drive.google.com/file/d/16S4dOL028eWuLTyYJhMAg7qpSvygY-FC/view>

NEUES DIENSTRECHT:

GBedG § 67 Anrechnung von Berufserfahrung und zwingender Vorbildung

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071927/LNO40071927.html>

## VERWENDUNGSBESCHRÄNKUNGEN

VBG § 6c

Abs. 2

*Vertragsbedienstete, die miteinander verheiratet sind, die in eingetragener Partnerschaft leben, die zueinander in einem Wahlkindschaftsverhältnis stehen oder die miteinander in auf- oder absteigender Linie oder bis einschließlich zum dritten Grad der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind, dürfen nicht in folgenden Naheverhältnissen verwendet werden:*

- 1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis der oder des einen gegenüber der oder dem anderen Vertragsbediensteten,*
- 2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.*

Abs. 3

*Die Zentralstelle kann Ausnahmen von den Verwendungsbeschränkungen des Abs. 2 genehmigen, wenn aus besonderen Gründen eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist.*

Abs. 4

*Die Genehmigung einer Ausnahme gemäß Abs. 3 ist an der Amtstafel der betroffenen Dienststelle zu veröffentlichen.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Bundesnormen/NOR40133896/NOR40133896.html>

## NEUES DIENSTRECHT:

GBedG § 11

*Vertragsbedienstete dürfen mit*

- ihren Ehegatten, eingetragenen Partnerinnen und eingetragenen Partnern*
- ihren Kindern, Enkelkindern oder Urenkel*
- einem Elternteil, Großelternteil oder Urgroßelternteil*
- ihren Schwestern oder Brüdern*
- ihren im gleichen Grad Verschwägerten oder*
- ihren Wahleltern oder Wahlkindern*

*nicht in folgenden Nahverhältnissen verwendet werden:*

- 1. Weisungs- oder Kontrollbefugnis zwischen den betroffenen Bediensteten,*
- 2. Verrechnung oder Geld- oder Materialgebarung.*

*Wenn eine Beeinträchtigung dienstlicher Interessen nicht zu befürchten ist und mit einer Versetzung nicht abgeholfen werden kann, kann in Ausnahmefällen davon abgesehen werden.*

<https://www.ris.bka.gv.at/Dokumente/Landesnormen/LNO40071871/LNO40071871.html>